



POLIZZENKLAUSELN Haushaltsversicherung “Heimvorteil”

Ergänzend zu ABHV 2007

1. Geräteverglasung

Ergänzend zu Artikel 2 Pkt. 5 der ABHV 2007 sind auch Schäden an der Verglasung von Küchengeräten (Geräteverglasung) auf erstes Risiko bis EUR 350.- mitversichert.

2. Telefonmissbrauch – Festnetz

Ergänzend zu Artikel 2 Pkt. 3.2 der ABHV 2007 gilt:

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles das Festnetztelefon (nicht Handy) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 100,-** auf erstes Risiko ersetzt.

3. Mietsachschäden – Deckungserweiterung Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Art. 10 der ABHV 2007 fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

4. Tätigkeitsschaden

In Erweiterung von Art. 10 der ABHV 2007 fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

5. Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Art. 12 der ABS gültig ab 01.03.2004 und § 61 Vers.VG besteht auch Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Die Deckungspflicht des Versicherers ist pro Versicherungsfall mit 25% der Versicherungssumme höchstens aber mit 25.000.- EURO pro Versicherungsfall begrenzt. Für versicherte Kosten und begrenzt versicherte Sachen werden 25% der Versicherungsleistung höchstens aber 7.500.- EURO übernommen.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere nicht für Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne Art. 3 und Art. 4 der ABS 2004.

6. Keller – Nutzung zu Wohnzwecken (Haushaltsversicherung)

Die Deckungserweiterung für „Kellerräumlichkeiten zu Wohnnutzzwecken“ wurde beantragt. Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist jene Quadratmeteranzahl die vom Versicherungsnehmer vertraglich festgelegt wurde und die für Wohnzwecke genutzt wird. Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Wohnnutzfläche in den Kellerräumlichkeiten größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche, findet der Einwand der Unterversicherung Anwendung.

7. Entschädigungsleistungen nach einem Schaden „Indirekter Blitzschlag“

Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Überspannungsschäden: Zusätzlich sind Überspannungsschäden (Stromschwankungen aus dem Stromnetz), verursacht durch einen Blitzschlag, mit höchstens EUR 300.- pro Schadenereignis mitversichert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden sowie Überholungs- oder Servicearbeiten werden nicht ersetzt.

8. Sengschäden

Die Versicherungsleistung für Sengschäden beträgt maximal EUR 1.000,- auf „Erstes Risiko“ und nur insoweit, als nachweislich die Wiederherstellung erfolgt.



Versengen durch Wärmeeinstrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden) ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, vorliegt oder auslösend war.

9. Handyschutz nach Beraubung

In Ergänzung der ABHV 2007 Art. 3.6. gelten nach Beraubung des Handys vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen, die Sperrkosten beim Mobilfunkanbieter sowie der Telefonmissbrauch (Vorlage der Rechnung vom Mobilfunkanbieter) in Höhe von bis zu EUR 300,- auf Erstes Risiko, als mitversichert.

10. Verbraucherpreisindex – Haushaltsversicherung „Heimvorteil“

Die Haushaltsversicherung unterliegt einer jährlichen Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (ABHV 2007, Art. 18).

11. Freie Wahl der Versicherungssumme – Einwand der Unterversicherung

Die Wahl der Versicherungssumme wurde vom Versicherungsnehmer bzw. seines Bevollmächtigten frei gewählt. Es gilt als vereinbart, dass die beantragte Versicherungssumme nach dem Verbraucherpreisindex angepasst wird (Art. 18 der AVVB 2007). Die gesetzlichen und vertraglichen Richtlinien betreffend Unterversicherung finden Anwendung. Im Schadenfall hat die HDI das Recht den Einwand auf Unterversicherung einzuwenden.

12. Vereinbarung bei nicht ständig bewohnten Gebäuden

Ergänzend zu Art. 4 sind folgende Sicherungen vereinbart:

Wohnungstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren - ausgenommen Balkon- und Terrassentüren - haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
- bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder Durchbruch hemmende Verglasung.

In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Eisen/Scherengitter, oder
- Rollbalken/Rollgitter, oder
- in Schienen laufende Rollläden, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss, oder
- Durchbruch hemmende Verglasung.

Falls die jeweils geforderten Sicherungen nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von EUR 500,- pro Schadenfall als vereinbart. Geld und Geldeswert sind nur während der Zeit des Bewohntseins versichert.

13. Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage

Zu Art. 4 gilt vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind. Voraussetzung für die Haftung des Versicherers ist, dass:

- a) sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichter, etc.) überwacht sind oder bei Raumschutzanlagen alle Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden,
- b) zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind,
- c) ein wirkungsvolles akustisches Alarmsignal gegeben und/ oder das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird.
- d) die Anlage durch die Herstellerfirma nach Maßgabe des Wartungsvertrages regelmäßig mindestens einmal im Jahr überprüft wird,



- e) die Meldeanlage eine ständig besetzte Stelle verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat,
- f) die Anlage den Bestimmungen des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs entspricht.

14. Sicherheitseingangstüre

Zu Art. 4 gilt vereinbart, dass bei sämtlichen zur Wohnung führenden Eingängen Sicherheits-Eingangstüren gemäß ÖNORM B5338 vorhanden sind.

15. Bündelung

Bei Bündelung der Haushaltversicherung und der Eigenheimversicherung wurde in der Haushaltversicherung ein Nachlass von 10 % gewährt. Bei Wegfall der Eigenheimversicherung aus dieser Polizza - aus welchem Grund auch immer - entfällt ab diesem Zeitpunkt der gewährte Nachlass.

16. Versicherung von Maschinen und Geräten

1. Ergänzend zu Artikel 1 sind nachstehend angeführte Maschinen und Geräte, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden, versichert:
 - Fernsehgeräte inklusive Fernbedienung
 - Videorecorder inklusive Fernbedienung
 - Radio-, Stereo-, Mono- und HIFI-Geräte inklusive Boxen, Fernbedienung und Kopfhörer
 - Herde und Backrohre aller Art
 - Kühlschränke, Tiefkühlschränke und -truhen
 - Stand- und Kompakt-Küchenmaschinen
 - Grillgeräte und -apparate
 - Dunstabzugshauben
 - Warmwasserspeicher
 - Durchlauferhitzer
 - Kombithermen inklusive Pumpe und Thermostat
 - Heizgeräte und -öfen
 - Verdunster und Luftbefeuchter
 - Geschirrspülmaschinen
 - Waschmaschinen
 - Wäscheschleudern
 - Wäschetrockner
 - Bügelmaschinen
 - elektrische Nähmaschinen
 - Staubsauger, Klopfsauger
2. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dgl.; mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannung, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität, wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein;
 - Material- und Herstellungsfehler;
 - Wassermangel;
 - Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck;
 - mechanisch einwirkende Gewalt;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasserschäden aller Art.

Nicht versichert sind Schäden, die eingetreten sind



- durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige) und Verschmutzungen, ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer, mechanischer Art, wie auch Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser oder Kesselstein oder sonstige Ablagerung;
 - beim Transport;
 - durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- oder Schrammschäden);
 - durch Fehler und Mängel, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - solange eine gesetzliche, vertraglich zugesicherte oder geschäftliche Garantieverpflichtung des Herstellers oder Händlers besteht und von diesem vergütet wird.
3. Abweichend von Artikel 6 werden die Kosten der Wiederherstellung beschädigter Sachen oder die Kosten der Wiederbeschaffung der völlig zerstörten Sachen zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles ersetzt.

Die Entschädigung wird bis zur Schadenhöhe erbracht, jedoch begrenzt mit dem Zeitwert des Gesamtgerätes. Der Zeitwert beträgt:

im ersten Jahr.....	100 %
im zweiten Jahr.....	90 %
im dritten Jahr.....	80 %
im vierten Jahr.....	70 %
im fünften Jahr.....	60 %
im sechsten Jahr.....	50 %
im siebenten Jahr.....	40 %
ab dem achten Jahr.....	30 %

vom Neuwert (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).

Wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Gerätes erreichen oder übersteigen, wird der Zeitwert ersetzt.

Bei Schäden an Fernsehbildröhren, Kochflächen und Heizelementen werden die Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung eines Abzuges Neu für Alt gemäß der vorstehenden Staffel ersetzt.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden sowie Überholungen oder Servicearbeiten werden nicht ersetzt.

4. Die Entschädigung wird in jedem Schadenfall um die Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 100,- gekürzt.
5. Die Versicherung gilt nur in der auf der Polizze bezeichneten Wohnung.

17. Hundehaltung

In Erweiterung des Artikel 10 Pkt. 7 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus der Haltung eines Hundes bis zu EUR 1 Mio. Höchsthaftungssumme.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

18. Deckungserweiterung "Top-Heimvorteil"

Grobe Fahrlässigkeit „Top-Heimvorteil“

Abweichend von Art. 12 ABS Fassung 2004 gültig ab 01.03.2004 und § 61 Vers.VG besteht auch Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Die Deckungspflicht des Versicherers ist pro Versicherungsfall mit 50% der Versicherungssumme höchstens aber mit EUR 50.000.- pro Versicherungsfall begrenzt. Für versicherte Kosten und begrenzt versicherte Sachen werden 50% der Versicherungsleistung höchstens aber EUR 15.000.- übernommen.



Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere nicht für Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne Art. 3 und Art. 4 der ABS 2004.

Neuwertentschädigung indirekter Blitz für Elektrogeräte „Top-Heimvorteil“

Indirekter Blitz: Abweichend zu Art. 6.2 der ABHV 2007 gilt folgende Regelung als vereinbart:
Die Entschädigungsleistung nach einem indirekten Blitzschlag an Elektrogeräten, wird nach Art. 6.3 der ABHV 2007, erbracht (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens). Ebenfalls gilt Art. 6.4. der ABHV 2007 (Reparaturkostenersatz) als vereinbart.

Überspannungsschäden: Zusätzlich sind Überspannungsschäden (Stromschwankungen aus dem Stromnetz), verursacht durch einen Blitzschlag, mit höchstens EUR 300.- pro Schadenereignis mitversichert.

Entschädigung Fahrräder – „Top-Heimvorteil“

Abweichend zu Art. 6.15. ABHV 2007 beträgt die Höchstentschädigung für Fahrräder EUR 2.000,-

Geräteverglasung „Top-Heimvorteil“

Ergänzend zu Artikel 2 Pkt. 5 der ABHV 2007 sind auch Schäden an der Verglasung von Küchengeräten (Geräteverglasung) auf erstes Risiko bis EUR 700,- mitversichert.

Erhöhung der Versicherungssumme Vorsorgepaket - „Top-Heimvorteil“

Abweichend zu Art. 6.1 der ABHV 2007 gilt vereinbart, dass im Falle einer zu erbringenden Höchsthaftungssumme (Totalschaden), diese Summe sich im Schadenfall um bis zu 100% erhöht, wenn die Feststellung der Schadenhöhe durch einen Sachverständigen bestimmt wurde und das Sachverständigengutachten zum Ergebnis führt, dass die Höchsthaftungssumme zum Zeitpunkt des Schadens zu gering war.

Als Ersatzleistung wird der tatsächliche Schaden erbracht, höchstens die aber um 100% erhöhte Höchsthaftungssumme
Jedenfalls ist die Versicherungsleistung mit EUR 1,2 Millionen begrenzt

Beispiel:

Höchsthaftungssumme in der Polizze	EUR 100.000.-
Schaden laut Sachverständigen	EUR 200.000.-
Leistung	EUR 200.000.-

Keinesfalls kommt diese Anhebung der Höchsthaftungssumme, Vorsorgepaket, dann zu tragen, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter, unrichtige Angaben in Bezug auf die Bauausführung, Angaben zur bebauten Fläche oder Wohnnutzfläche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemacht haben.

Nicht zur Anwendung kommt die Erhöhung der Höchsthaftungssumme für alle begrenzt mitversicherten Gefahren, wie zB. in Art. 2. ABHV 2007 angeführt, (Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen usw.). Für Schäden aufgrund dieser Gefahren, bleiben die vereinbarten Höchstentschädigungen bestehen.



Haushaltversicherung ohne Einwand der Unterversicherung (in Wohnungen)

1. Höchsthaftungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt. Alle diesen Bedingungen als „Versicherungssumme“ bezeichneten Beträge sind aufgrund dieser Besonderen Bedingung als „Höchsthaftungssumme“ zu sehen.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß Art. 7 dieser Bedingungen und Art. 10 (2) ABS finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art. 7 (2) ABS.

3. Berechnungsgrundlage für Höchsthaftungssumme und Prämie

Die Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeter-Anzahl der Nutzfläche der Wohnung; es sind alle Wohnräume zu berücksichtigen.

Nicht dazu zählen alle Nebenräume (Keller, Dachboden), die ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen und offene Balkone.

4. Unrichtige Quadratmeterzahl

Ist die Nutzfläche der Wohnung größer als die der Berechnung der Höchsthaftungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 m² der Fläche beträgt.

Haushaltversicherung ohne Einwand der Unterversicherung (in Eigenheimen)

1. Höchsthaftungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt. Alle in diesen Bedingungen als „Versicherungssumme“ bezeichneten Beträge sind aufgrund dieser Besonderen Bedingung als „Höchsthaftungssumme“ zu sehen.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß Art. 7 dieser Bedingungen und Art. 10 (2) ABS finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art. 7 (2) ABS.

3. Berechnungsgrundlage für Höchsthaftungssumme und Prämie

Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeter-Anzahl der bebauten Fläche des versicherten Eigenheimes und der auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäude, sowie Angaben zur Gebäudeausführung (Keller, Anzahl der Geschosse, Mansarde, etc.). Zur bebauten Fläche zählt die Grundrissfläche des Gebäudes einschließlich einer Loggia, aber ohne freiliegende Terrasse, Außenstiege, Vordach, offenen Windfang und freistehende Balkone.

4. Unrichtige Angaben für die Berechnungsgrundlage

Ist die bebaute Fläche des Eigenheimes größer als die der Berechnung der Höchsthaftungssumme zugrunde gelegte Fläche, dann wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 m² der Fläche beträgt. Die Kürzung der Ersatzleistung kann auch bei unrichtigen Angaben zur Gebäudeausführung vorgenommen werden



Vereinbarungen bei ständig bewohnten Gebäuden

Ergänzend zu Art. 4 sind folgende Sicherungen vereinbart:

Wohnungstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren - ausgenommen Balkon- und Terrassentüren - haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech.

Falls die jeweils geforderten Sicherungen nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von EUR 500.- pro Schadenfall als vereinbart.